

Persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Es gibt einige Fälle, in denen die Mitglieder des Vereinsvorstandes unter Umständen persönlich haften. Insbesondere im Steuerrecht kann dies vorkommen, etwa im Zusammenhang mit dem Entzug der Gemeinnützigkeit.

Erkennt das Finanzamt zum Beispiel einem bislang gemeinnützigen Verein die Gemeinnützigkeit ab, sind damit meist Steuernach- und/oder Schadensersatzforderungen verbunden, die zudem rückwirkend für die vergangenen Jahre erhoben werden, wenn die Gemeinnützigkeit rückwirkend entzogen wird. In solchen Fällen haftet zunächst der Verein. Reicht jedoch dessen Vermögen zur Bezahlung der Forderungen nicht aus, kann die Finanzverwaltung gegen die gesetzlichen Vertreter des Vereins – also die im Vereinsregister eingetragenen Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Haftungsbescheide nach §§ 34 Abs. 1, 69 Abgabenordnung (AO) erlassen. Nach diesen Vorschriften haben die gesetzlichen Vertreter des Vereins dessen steuerliche Pflichten zu erfüllen. Soweit sie diese Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen und dem Finanzamt dadurch ein Schaden entsteht, haften die im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder dem Finanzamt persönlich. Das hierfür mindestens erforderliche grob fahrlässige Handeln wird im Steuerrecht häufig zu bejahen sein.

Ein Vorsitzender – so das Finanzgericht des Saarlandes (Urteil vom 07.12.2016, 2 K 1072/14) – konnte sich auch nicht dadurch seiner Verantwortung entziehen, dass er die gesamte Vereins-Geschäftsführung dem Schatzmeister überlassen hatte. Eine derartige Aufgabe seiner gewählten Stellung als Vorsitzender war nicht mit der gesetzlichen Stellung als Vertretungsorgan des Vereins vereinbar.

Zulässig ist hingegen die Übertragung von bestimmten Aufgaben innerhalb des Vorstandes nach dem Ressortprinzip, etwa die Erfüllung von steuerlichen Pflichten durch den Schatzmeister. Allerdings setzt dies eine entsprechende Satzungsregelung voraus, in der die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder konkret geregelt sind. Dies hat dann auch Auswirkungen auf die Haftung dergestalt, dass in diesem Beispiel nur der Schatzmeister persönlich gegenüber dem Finanzamt haftet.

Sonstige Aufgabenverteilungen innerhalb des Vorstandes ohne Satzungsbeteiligung (z.B. Regelung der Geschäftsverteilung durch den Vorstand) sind erlaubt, ändern aber nichts an der möglichen persönlichen Haftung der Vorstandsmitglieder.

Will ein Vorstandsmitglied zumindest für die Zukunft seiner Haftung entgehen, bleibt ihm nur der Rücktritt von seinem Amt, falls ihm etwa Fehler bekannt werden, jedoch sein Versuch, diese abzustellen, erfolglos bleibt. In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass die Vorstandsmitglieder zumindest dann zur gegenseitigen Kontrolle verpflichtet sind, wenn sich Anhaltspunkte für Fehlverhalten der Kollegen ergeben. Wird dies unterlassen, kann sich der Vorwurf der grob fahrlässigen Pflichtverletzung auch aus diesem Unterlassen ergeben.

Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an freiwilligenzentrum@mittelhessen.de